

**RUNDSCHREIBEN Nr. 12/2013**

**Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten

**Inhalt:** Ausdehnung des polizeilichen Betretungsverbot auf Schulen für schulpflichtige Schüler/-innen

**Ergeht an:** Direktionen der  
allgemeinbildenden Pflichtschulen  
allgemeinbildenden höheren Schulen,  
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
(ohne Kollegs und BAfL)  
Bezirksschulinspektoren

Basierend auf Rundschreiben Nr. 23/2013 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, GZ 10.0120/0112-III/11/2013 wird bekanntgegeben:

**1. Grundsätzliches**

Schon bislang konnte jemand, von dem die Gefahr eines bevorstehenden tatsächlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen ausgeht, aus der Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, weggewiesen und ein zweiwöchiges Betretungsverbot über die Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung verhängt werden.

Mit 1. September 2013, BGBl. I Nr. 152/2013, trat die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2013 (SPG-Novelle 2013) in Kraft. Die Neuregelung schafft u.a. die Möglichkeit, das Betretungsverbot für Wohnungen auch auf Schulen auszudehnen, wenn es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt.

**2. Ausdehnung des Betretungsverbot auf Schulen**

Wird ein über die Wohnung verhängtes Betretungsverbot von der Polizei auf die Schule ausgedehnt, umfasst es die gesamte Schulliegenschaft, einschließlich einer sie umgebenden 50 Meter breiten Zone. Verfügt die Schule über dislozierte Einrichtungen oder Schulräume, erstreckt sich das Betretungsverbot auch darauf. Das Betretungsverbot gilt für die Dauer von zwei Wochen, im Fall der Beantragung einer einstweiligen Verfügung bis zu vier Wochen, unabhängig von den Öffnungszeiten der Schule.

**3. Betroffene Schüler**

Betroffen sind ausschließlich Unmündige, also Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das SPG stellt auf das Alter und nicht auf die Schulstufe ab. Bei Schülern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist das Verhängen eines polizeilichen Betretungsverbot für Schulen nicht mehr möglich. In diesem Fall bleibt das Betretungsverbot auf die Wohnung beschränkt. Im Übergangsbereich zwischen Sekundarstufe I und II müssen nicht mehr sämtliche Schüler einer Klasse vom erweiterten Schutz der Neuregelung erfasst sein.

#### **4. Betroffene Schulen**

Die Ausdehnung des Betretungsverbot bezieht sich auf öffentliche und private Schulen, an denen die allgemeine Schulpflicht (§ 5 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) erfüllt werden kann. Erfasst werden damit sämtliche allgemein bildende Pflichtschulen (inkl. Vorschulen) sowie die ersten fünf Stufen des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums bzw. die erste Stufe des Oberstufenrealgymnasiums, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen einschließlich der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung.

#### **5. Information der Schule**

Wird über eine Schule ein Betretungsverbot verhängt, setzt die Polizei die Schulleitung von dieser Maßnahme in Kenntnis. Das geschieht im Rahmen einer persönlichen Vorsprache in den Räumen der Schulleitung durch Beamte in Zivilkleidung. Dabei wird der Schulleitung der Name der Person, über die das Betretungsverbot verhängt wurde, der Name des gefährdeten Schülers sowie die Dauer des Betretungsverbot in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht. Bei dieser Gelegenheit können seitens der Schulleitung auch mögliche Maßnahmen im Fall einer Verletzung des schulischen Betretungsverbot thematisiert werden. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auch auf die Website [www.bmi.gv.at/betretungsverbot](http://www.bmi.gv.at/betretungsverbot).

#### **6. Überwachung des Betretungsverbot durch die Schule**

Die Schule setzt das Betretungsverbot im Rahmen der Aufsichtsführung um (§ 56 Abs. 1 Z 8 SPG i. V. m. § 51 Abs. 3 SchUG).

Das bedeutet nicht, dass sich permanent Lehrkräfte in der Nähe des gefährdeten Schülers aufhalten müssen. Auch braucht niemand zur dauernden Beobachtung des Eingangsbereichs oder der unmittelbaren Umgebung der Schule abgestellt zu werden. Ebenso wenig sind die Eingangstüren vorsichtshalber zu verschließen.

In Verbindung mit der Überwachung des Betretungsverbot durch die Schulen kommt es zu keiner Verschärfung der üblichen, für die schulische Aufsichtsführung geltenden Standards. Entscheidend ist, was für die Schulleitung bzw. für Lehrkräfte in einer konkreten Situation vorhersehbar ist, womit also realistischerweise und nicht aus hypothetischer Sicht gerechnet werden muss. Unzumutbares wird von der Aufsichtspflicht nicht verlangt.

In aller Regel brauchen Schulen daher erst aktiv zu werden, wenn sie bemerken, dass sich der Gefährder in der 50m Zone aufhält oder die Schulliegenschaft betritt. Zumutbar ist in dieser Situation jedenfalls das unverzügliche Verständigen der Polizei über den Notruf 133 oder 112.

Grundsätzlich zumutbar ist es ferner, darauf zu achten, dass der gefährdete Schüler nicht dem Gefährder nach Unterrichtschluss übergeben wird. Keinesfalls aber kann von einer Lehrkraft verlangt werden, sich gegenüber einem aggressiv auftretenden Gefährder einem unkalkulierbaren persönlichen Risiko auszusetzen. Die Aufsichtspflicht gebietet niemandem, die eigene körperliche Unversehrtheit bei deren Ausübung aufs Spiel zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:  
LSR-Dir. HR Dr. Reinhold RAFFLER

Beilage:  
Information der Landespolizeidirektion

Betreff: **Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt**

## **I. Allgemeines**

### **1. Betretungsverbot**

Hier wird der Gefährderin / dem Gefährder von der Polizei (ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse) das Betreten der Wohnung untersagt und ein zweiwöchiges Betretungsverbot ausgesprochen. Das bedeutet, dass die Gefährderin bzw. der Gefährder innerhalb dieser zwei Wochen nicht in die Wohnung zurückkehren darf. Sollte sie/er sich weigern, die Wohnung zu verlassen, kann die Person auch weggewiesen werden.

Das Betretungsverbot umfasst die Wohnung in der die gefährdete Person wohnt und deren unmittelbare Umgebung. Der Gefährderin / dem Gefährder werden die Schlüssel abgenommen. Diese /dieser hat aber die Möglichkeit dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sollte sich während der Dauer des Betretungsverbotes die Notwendigkeit ergeben, dass die Gefährderin oder dem Gefährder in die Wohnung muss (zB um persönliche Sachen zu holen), ist dies in Begleitung eines Polizeibediensteten möglich.

### **2. Betretungsverbot im Bereich von Schulen, Kindergärten und Horten:**

Seit 01.09.2013 kann das Betretungsverbot zusätzlich auch den Bereich der Schule, des Kindergartens oder Hortes umfassen, wenn es sich beim Gefährdeten um ein minderjähriges Kind handelt. Dies bezieht sich dann auch auf einen Bereich im Umkreis von 50m.

In diesem Fall wird die Leiterin / der Leiter der Einrichtung bzw. dessen Vertretung ehest möglich von der Polizei persönlich und mit eigenem Formblatt darüber informiert. Dabei wird der Name der Gefährderin / des Gefährders, der Name des gefährdeten Kindes sowie die Dauer des Betretungsverbotes zur Kenntnis gebracht (die Übergabe eines Fotos ist rechtlich nicht zulässig). Sollte ein Betretungsverbot vor Ablauf des festgelegten Zeitraumes aufgehoben werden, wird die Schulleitung darüber ebenso ehest möglich informiert.

Die Leitung der Einrichtung hat im Rahmen der Aufsichtspflicht zum Schutz des gefährdeten Kindes die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass das Kind bei der Abholung nur bestimmten Personen übergeben werden darf. Im Zweifelsfall sowie bei einer konkreten Gefährdung ist jedenfalls der Notruf der Polizei (133) zu wählen!

Sowohl die Gefährderin / der Gefährder als auch das Opfer müssen die zwei Wochen des Betretungsverbotes einhalten. Die Einhaltung des Betretungsverbots wird von der Polizei überprüft.

Bei Zuwiderhandlung kann durch die Behörde eine Geldstrafe von bis zu 500.-€ oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden. Die Polizei kann den Weggewiesenen, die Weggewiesene bei wiederholter Missachtung des Betretungsverbotes festnehmen!

## II. Gesetzesmaterie:

Mit Wirksamkeit 01. September 2013 tritt der § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt in Kraft:

### ***Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt***

**§ 38a. (1)** *Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht (Gefährder), **das Betreten***

- 1. einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung;*
- 2. und, sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt, darüber hinaus das Betreten*
  - a) einer vom gefährdeten Unmündigen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, besuchten Schule oder*
  - b) einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder*
  - c) eines von ihm besuchten Hortes*

**samt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern, zu untersagen.**

Neu hinzugekommen ist die Verhängung von Betretungsverboten für

### **Schulen, Kindergärten und Horte:**

#### Voraussetzung:

Ein Betretungsverbot für eine Schule, Kindergarten etc. darf nur verhängt werden, wenn zusätzlich (primär) ein Betretungsverbot (BV) für die Wohnung verhängt wird, in der der **gefährdete** Unmündige (= eine Person bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) wohnt.

Das bedeutet, dass sich die Gefährdungsprognose („die bestimmten Tatsachen“) zumindest auch auf die Kinder zu beziehen hat.

#### Räumlicher Umfang:

Das Betretungsverbot erfasst das Gebäude der Einrichtung und dazugehörige Freiflächen (zB. Spielflächen, Sportplatz, Vorplatz etc.), wenn erkennbar ist, dass diese spezifisch zur Einrichtung selbst gehören. Die 50 Meter sind sodann von diesen Grenzen aus zu berechnen.

#### Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbotes:

Die Überprüfung dieser Betretungsverbote innerhalb der ersten 3 Tage erfolgt ebenfalls durch Kontaktaufnahme mit der LeiterIn der Einrichtung. Diese Kontaktaufnahme erfolgt entweder persönlich oder telefonisch.